gemeindearlesheim

Gemeindeverwaltung
Domplatz 8
4144 Arlesheim

T 061 706 95 55
arlesheim.ch

Merkblatt Attikageschoss

Zur Anwendung von § 5.6 Abs. 3 Attikageschoss, Zonenreglement Siedlung

- Das Attikageschoss soll bezüglich Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung möglichst leicht wirken.
- Es soll sich vom Vollgeschoss unterscheiden.

Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass Gebäude überhöht in Erscheinung treten oder wahrgenommen werden. Z.B. soll ein dreigeschossiger Bau (WG3) mit Attikageschoss nicht wie ein viergeschossiges Gebäude erscheinen.

Wird das Attikageschoss (AtG) fassadenbündig erstellt: muss sich dieses durch die Gestaltung, Materialisierung **und** Farbgebung vom Vollgeschoss (VG) unterscheiden. Das AtG kann zusätzlich durch einen Rücksprung / Absatz vom Vollgeschoss abgesetzt werden. Dieser Absatz darf jedoch max. 35 cm (Wandstärke) betragen.	
Erfolgt keine Unterscheidung bei der Materialisierung und der Farbgebung, so muss sich das AtG durch ein leichtes Erscheinungsbild vom darunterliegenden VG unterscheiden. Damit von einem leichten Erscheinungsbild ausgegangen werden kann, muss das AtG an beiden Fassadenenden einen Abstand von mind. 2.00 m einhalten **und** die Fassadenlänge des AtG darf max. 65 % von der massgebenden Fassadenlänge des darunterliegenden VG betragen.	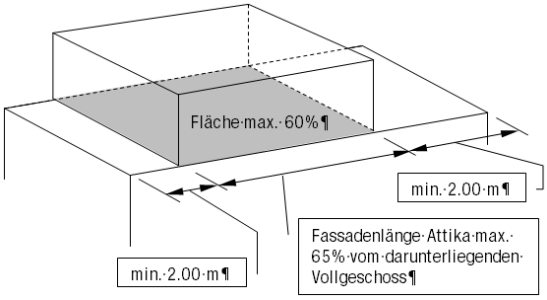

Wird das Attikageschoss an allen Fassadenseiten zurückversetzt, kann die gleiche Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung, wie bei den darunterliegenden Vollgeschossen angewendet werden. Gegenüber der Fassade ist ein Abstand von mind. 2.00 m einzuhalten, (§ 5.6, Abs.2).	

Arlesheim, im März 2021